

Satzung des JC Köngen e. V.

vom 1.Okt 2009

§ 1 Name, Sitz

Der Verein hat den Namen Judoclub Köngen e. V. Der Sitz ist in Köngen. Der Verein ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein ist gemeinnützig. Er dient der Förderung der körperlichen Gesundheit der Allgemeinheit, besonders der Jugend durch Pflege der Leibesübungen, Training und Teilnahme an Wettkämpfen. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Ansammlungen von Vermögen zu anderen Zwecken sind untersagt. Vereinsmitglieder dürfen durch keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen werden innerhalb des Vereins nicht geduldet.

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund e. V. erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es werden folgende Arten von Mitgliedern unterschieden:

- ordentliche Mitglieder
- Jugendliche (10 bis 17 Jahre)
- Kinder unter 10 Jahre

Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Beitritt ist ein mit eigenhändiger Unterschrift versehenes Beitrittsgesuch. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Die Mitgliedschaft gilt als angenommen, wenn dem Antragssteller binnen sechs Wochen nach Erhalt des Beitrittsgesuchs kein gegenteiliger Bescheid zugeht.
2. Mit der Annahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins, der Verbände und Vereinigungen, denen der Verein selbst als Mitglied angehört an.
3. Jugendliche werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres als ordentliche Mitglieder übernommen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte erlöschen durch:
 - (a) den Tod des Mitglieds,
 - (b) den freiwilligen Austritt,
 - (c) Streichung in der Mitgliederliste durch Beschluss der Vereinsversammlung
2. Die Austrittserklärung kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September beim Vorstand eingegangen sein.
3. Austrittserklärungen Minderjähriger bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
4. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen und ist zulässig, wenn das Mitglied der zweimaligen Aufforderung zur Bezahlung des rückständigen Beitrages nicht Folge geleistet hat. Durch Einziehung des Beitrags entstehende Kosten sind vom Mitglied zu ersetzen.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere wegen:
 - (a) vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung der Vereinsinteressen, oder
 - (b) unehrenhaften oder solchen Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Vereins herabzusetzen,

ist die Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen berechtigt, folgende Maßnahmen gegen die Mitglieder zu ergreifen:

- (a) Verwarnung
 - (b) Geldbuße bis **200,00 Euro**
 - (c) Vereinssperre bis zu einem Jahr
 - (d) Ausschluss
 - (e) Überweisung an ein ordentliches Gericht
2. Vor Festsetzung der Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Vorstand beschließt dann mit 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, ob bei der Mitgliederversammlung ein Antrag zur Ergreifung von Ordnungsmaßnahmen gestellt wird. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist zu begründen und dem Mitglied binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung der Vereinsversammlung ist nicht anfechtbar.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge aller Vereinsangehörigen wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

2. Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigung gewähren.
3. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto. Jedes Mitglied, das bis zu diesem Stichtag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der durch die Vereinssatzung gegebenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
2. Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind außerdem berechtigt in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet;

1. die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, ferner die Satzung und Beschlüsse derjenigen übergeordneten Sportorganisationen, denen der Verein angehört, zu beachten;
2. die Vereinsgrundsätze zu fördern,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
4. an Sportveranstaltungen, zu denen es vom Verein gemeldet worden ist, teilzunehmen bzw. eine Absage der zuständigen Person rechtzeitig vor der Sportveranstaltung mitzuteilen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung v. Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von pers. Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Mitteilung über Veränderungen bzw. Verlängerungen von Trainer-Lizenzen

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen
 - (a) in der Regel als ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres,
 - (b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Zwecks oder Gründe gegenüber dem Vorstand.
2. Anträge sind eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
3. Der Mitgliedschaft obliegt:
 - (a) die Beaufsichtigung sämtlicher Organe des Vereins,
 - (b) die Durchführung von Wahlen,
 - (c) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
 - (d) die Bestellung der Kassenprüfer
 - (e) die Erteilung der Entlastung der Geschäfts- und Kassenführung
 - (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - (g) die Beschlussfassung über Ausgaben, Eingehung von Verbindlichkeiten, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäuden einschließlich Miet- und Pachtverhältnissen, sofern der Betrag von Euro 2.000,- überschritten wird,
 - (h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger einmaliger Beiträge,
 - (i) die Beschlussfassung entsprechend der Tagesordnung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins,

- (j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
4. für Wahlen und Beschlüsse ist, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.
 5. Wahlen oder Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Geheim ist die Abstimmung durchzuführen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.
 6. Die Mitglieder des Vorstandes müssen einzeln gewählt werden. Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Antrag in einer Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder vorzeitig von ihrem Amt abgewählt werden.
 7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden dieser Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - (a) 1. und 2. Vorsitzender ,
 - (b) Kassier
 - (c) Jugendvertreter
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten und Vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Ihm obliegen insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung von Mitgliederversammlungen. Der Vorstand bestellt und entlässt haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter, deren Aufgaben durch Dienstanweisungen geregelt werden können.
3. Vereinsintern beschließt der Vorstand über Ausgaben und die Eingehung von Verbindlichkeiten, sofern der Betrag von Euro 2.000,- nicht überschritten wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der erste und der zweite Vorsitzende nach Absatz 1 (a), sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne § 26 (2) BGB. Erster und zweiter Vorsitzender sind allein vertretungsberechtigt.
6. Das mit dem Aufgabenbereich Finanzen beauftragte Vorstandsmitglied hat für die rechtzeitig und kassenmäßige Behandlung aller dem Verein zustehenden Einnahmen oder der von ihm zu leistenden Ausgaben, die sichere Verwahrung und Verwaltung des Geldbestandes und der Bankkonten, die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und die geordnete Aufbewahrung aller Kassen- und Bankbelege zu sorgen. Nicht regelmäßige Ausgaben bedürfen vor ihrer Leistung der Anweisung des Vorstandes im Rahmen von Ziffer 4.
7. Der Schriftführer hat von den Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften zu fertigen. Sie sind von ihm und vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterschreiben.
8. Das mit dem Aufgabenbereich Jugend beauftragte Vorstandsmitglied ist mit der Koordination der Jugendarbeit beauftragt. Es ist verpflichtet eine zeitgerechte und der Jugend entsprechende Arbeit zu leisten. Auf die sportliche und geistige Betreuung der Kinder und Jugendlichen beiderlei Geschlechts wird besonderer Wert gelegt. Er kann sich eines Jugendausschusses bedienen, der sich aus Jugendtrainern und Jugendsprechern zusammensetzt.

9. Dem Vorstand obliegen die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen.
10. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist wie folgt zu verfahren:
Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen. In der Zwischenzeit übernimmt ein Mitglied des Vorstandes die kommissarische Leitung.
11. Ein Vorstandsmitglied kann auch für mehrere, jedoch max. 2, Vereinsämter gewählt werden.
12. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst durch Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
13. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Soweit es die Finanzlage zulässt, haben alle Vorstandsmitglieder das Recht auf Ersatz entstandener Aufwendungen gegen Vorlage von Einzelnachweisen. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Das gleiche gilt für die Vergütung von Aufgaben, die über das Maß einer üblichen, ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit wesentlich hinausgehen (z.B. Übungsleiter) und üblicherweise von Angestellten gegen Entlohnung oder externen Dienstleistern erbracht werden.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und sonstiger Vergütungen muss angemessen sein und darf die Höhe des orts- bzw. branchenüblichen oder tariflichen Entgelts nicht überschreiten. In dringlichen Fällen kann der Vorstand einstimmig Vergütungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes vorläufig beschließen. Diese müssen spätestens auf der nächsten, ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden, anderenfalls ist die Vergütung unverzüglich einzustellen.

14. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
15. Die Bestellung einzelner Vorstandsmitglieder kann vor Ablauf der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit widerrufen werden. Bis zur Neuwahl des Vorstandsmitglieds muss das alte Vorstandsmitglied im Amt bleiben oder ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestellt werden. Nach acht Wochen muss eine Neuwahl stattfinden.

§ 14 Ausschüsse

1. Mitgliederversammlungen und der Vorstand können zur Erledigung besonderer Angelegenheiten ständige und besondere Ausschüsse bilden.
2. Selbständige Beschlussfähigkeit ist den Ausschüssen nicht eingeräumt, sie sind vielmehr an die Weisungen des sie bildenden Gremiums gebunden und haben diesem zu berichten.

§ 15 Sportarten

Über die im Verein betriebenen Sportarten entscheidet die Vereinsversammlung.

§ 16 Amtszeit

Die Amtszeit aller Gewählten beträgt zwei Jahre.

§ 17 Satzungsänderungen / ergänzende Ordnungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Dreiviertelmehrheit der Erschienenen einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt beantragt, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören.
3. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss der erschienen Mitglieder einer ordnungsgemäß zum Zwecke der Vereinsauflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Köngen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in den örtlichen Tageszeitungen oder im örtlichen Gemeinde-Amtsblatt.

§ 20 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.